

Vereinsrecht – Update 2015

Bearbeitungsstand 16.2.2015

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer

www.maltejoerguffeln.de

www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Lernen im lebhaften Dialog...

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll schweigen
und weiterarbeiten, bis er's klar
sagen kann."**

**Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971
Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in
meinem Redeschwall !**

Unsere Themen

- I. Mitgliederversammlung 2015**
- II. Zukunft des Wahlehrenamts – Moderne Vereinsstrukturen“**
- III. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder**
- IV. Mustersatzung für gemeinnützige Vereine**
- V. Fallstricke in Satzungen „umgehen“**

I.
Mitgliederversammlung
2015

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Rechtsquellen

*** BGB**

*** Satzung**

*** Geschäftsordnung des Vereins (?)**

*** „Gewohnheitsrecht“ (?)**

II.

Zukunft des Wahlehrenamts – Moderne Vereinsstrukturen

„ Still muddling through“

(heute: Griechenland- Strategie)

„ Das haben wir schon immer so gemacht... “

**organisatorische Probleme werden als
situative Probleme betrachtet**

Individuell:

VeränderungsAngst

**„Et hät noch immer jot
jejange“**

(Konrad Adenauer)

Lese-TIPP:

**[http://www.psychic.de/angst-vor-
veraenderung.php](http://www.psychic.de/angst-vor-veraenderung.php)**

Die Problemlagen

- * steigende Komplexität des Wahlehrenamts
 - * „Keiner will mehr ehrenamtliche Führungsverantwortung übernehmen“
 - * Lustlosigkeit und Überlastungen
 - * keine langfristigen Bindungen
 - * projektzentriert ja, Mehr aber nicht
- * „Habe schon viel und bekomme noch mehr dazu“
 - * Keine Zeit!?“

Die Problemämter

**1. Vorsitzende(r)
Schatzmeister(in)
Geschäftsführer(in)**

Lösungen ?

- * „Trainee – Mitlaufen bei Amtsinhabern“
 - * Ehrenamtspraktikum
- * Semi-, Vollprofessionalisierung
 - * „ Reise nach Jerusalem“

.....

Fakt ist:

1. Das derzeitige System verlangt „immer“ Menschen, die den Karren ziehen!
2. Es gibt nicht „ das“ Lösungsmodell

Der Weg zur Lösung ...

Vereinsanalyse

WAS wollen **WIR** wirklich ?
WER macht **WIE** in **WELCHEM**
UMFANG aktiv mit ?

„Verein“ („fareinen“ seit 12. Jhdt.)

* Verbundensein

* Übereinkommen („bundnusse“, „verbundnusse“)

* Vereinigung
mehrerer Personen

seit 1790 er – Jahren

* Freiwilligkeit des Zusammenschlusses

* Verbindung urspr. getrennter Kräfte

* Verfolgung eines gemeinsamen
Zweckes

Zum Nachdenken I

**„Innere Strukturen (in Fußballvereinen) und –
abteilungen sind immer Ergebnisse von
Interaktionsprozessen zwischen der
Mitgliedschaft und der Vereinsführung“.**

**„Strukturen können wachsen oder festgelegt
werden.“**

(DFB-Bericht 2007. S. 31, Frankfurt am Main)

Zum Nachdenken II

**„ Sportvereinen gelingt es in der Regel nicht,
auf der Grundlage von Zielen, die als
Entscheidungskriterien dienen, rationale und
effizienzbasierte Entscheidungen zu treffen“**

**(Siegfried Nagel / Torsten Schlesinger:
„ Sportvereinsentwicklung“ , Bern/Stuttgart/Wien, 2012, S. 46)**

Der erste Schritt zur Veränderung....

Fragen Sie ihre Mitglieder....

Vereinsanalyse...

Fragebögen im www:

[http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?\\$part=btv.common.getBinary&docId=1086007](http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?$part=btv.common.getBinary&docId=1086007)

http://www.atv1845.de/wp/wp-content/uploads/2009/12/Fragebogen_ATV.pdf

<http://lsb.barkhof.uni-bremen.de/ccm/navigation/vereinsanalyse/>

http://www.ziel-im-visier.de/img/Downloads_Projekt/Fragebogen_Vereinsvorsitzende.pdf

Beispiel einer Vereinsanalyse:

[http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTV
Liestal.pdf](http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTVLiestal.pdf)

III.

**Rechte und Pflichten der
Vorstandsmitglieder**

Aus der Rechtsprechung des BGH:

***Das ehrenamtlich tätige
Vorstandsmitglied muß... für die
Kenntnisse einstehen, die die
übernommene
Geschäftsführungsaufgabe erfordert
(BGH NJW 1957,832; BGH WPM
1971,1548)***

Homepages der obersten Gerichte

www.bundesverfassungsgericht.de

www.bundesfinanzhof.de

www.bundesgerichtshof.de

www.bundesverwaltungsgericht.de

www.bsg.bund.de

www.bundesarbeitsgericht.de

Homepages der Verfassungsorgane:

www.bundesrat.de

www.bundesrat.de

www.bundesregierung.de

www.bundespraesident.de

**„ Herr Vorsitzender / Frau
Vorsitzende, ich nehme das Amt
an “**

**„ Herr Vorsitzender / Frau
Vorsitzende, ich
unterschreibe den Vertrag“**

Annahme des Amtes
=
Auftrag (§§ 662 ff. BGB)

Unterschreiben des Vertrages
=
Dienstvertrag/Arbeitsvertrag
(§ 611 BGB)

„ Vertragserfüllung mit mittlerer Art und Güte, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vertragspartners“

Sorgfalt des „billig und gerecht denkenden Durchschnittsbürgers“

Haftung aus Vertrag **(§§ 662 ff. BGB) bei** **Pflichtverletzungen und** **Schlechtleistungen** **(§ 280 BGB)**

Haftung aus Delikt

**(§§ 823 ff. BGB) bei
Rechtsgutsverletzungen**

Haftung im „Innenverhältnis“

**Vorstand /Mitarbeiter
gegenüber
Verein**

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden. Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.**

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder für den Verein tätig, oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.**
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.**

Haftung im „Außenverhältnis“

Haftung gegenüber Dritten

Pflichten der Mitarbeiter/-innen

**Erfüllungsgehilfen
(§ 278 BGB)**

**Ordnungsgemäße Erfüllung des
„Auftrages“**

=

**Vollziehen „TUN/HANDELN“,
Berichten, Informieren,
Kontrollieren, Rechnung legen**

IV.

**Mustersatzung für
gemeinnützige Vereine**

**Das „ Beste“, was es im www.
gibt**

**www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)**

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

www.bfinv.de

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen
des Vereins an - den - die - das -**

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

**der - die - das - es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige,
mildtätige oder kirchliche Zwecke zu
verwenden hat,**

oder

**an eine juristische Person des
öffentlichen Rechts oder eine andere
steuerbegünstigte Körperschaft
zwecks Verwendung für**

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

V.

Fallstricke in Satzungen „umgehen“

Aufwendungsersatz, Ehrenamt

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

Blockwahlklausel

Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit einfacher Mehrheit beschließt.

Teamvorstandsklausel

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeweils zwei der Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter.

In der ersten nach der Wahl folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Vorsitzenden geleitet wird, schließen die Vorsitzenden über einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, der jedermann durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www..... sowie schriftlich kund zu tun ist.

„Ehrenamtlichkeitsklausel“ ab 1.1.2015

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

**„ Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den
Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676
entsprechende Anwendung. *Die Mitglieder des
Vorstandes sind unentgeltlich tätig*“**

Öffnungsklausel „ bezahlter Vorstand“

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, sich in ein Vorstandsamt gem. §Satzung wählen zu lassen . Vorstandsmitglieder gem. § dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

**Vielen Dank
für ihre Aufmerksamkeit**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de

buergermeister@steinau.de